

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Landesgesetz zur Errichtung des Landesamtes für Brand- und Katastrophenschutz

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Das rheinland-pfälzische Brand- und Katastrophenschutzsystem wurde kontinuierlich weiterentwickelt, um auf neue Erkenntnisse und Bedrohungen zu reagieren. Die Stärkung des Brand- und Katastrophenschutzes, aber auch des Bevölkerungsschutzes ist vor dem Hintergrund multipler Krisen und Herausforderungen elementar.

Die Naturkatastrophe im Juli 2021 traf den Norden von Rheinland-Pfalz mit verheerenden Auswirkungen und löste den größten Katastrophenschutzinsatz in der Landesgeschichte aus. Die damit einhergehenden Schäden und Koordinierungsbedarfe zusammen mit Entwicklungen wie der Klimakrise und weiteren zu erwartenden Risiken und Bedrohungen wie z. B. Pandemien, kriegerischen Auseinandersetzungen, Fluchtereignissen oder Hacker-Angriffen auf Kritische Infrastrukturen zeigen das Erfordernis einer Neuausrichtung des Gesamtsystems des Brand- und Katastrophenschutzes in Rheinland-Pfalz auf. Denn zukünftig muss nach Ansicht aller einschlägigen Expertinnen- und Expertengremien vermehrt mit in Katastrophen mündenden Ereignissen größeren und komplexeren Ausmaßes gerechnet werden, denen es effektiv und effizient zu begegnen gilt. Eine der Erkenntnisse der Überprüfung des Brand- und Katastrophenschutzes in Rheinland-Pfalz in der Enquete-Kommission 18/1 „Konsequenzen aus der Flutkatastrophe in Rheinland-Pfalz: Erfolgreichen Katastrophenschutz gewährleisten, Klimawandel ernst nehmen und Vorsorgekonzepte weiterentwickeln“ („Zukunftsstrategien zur Katastrophenschutzvorsorge“) und mit den Führungskräften des Brand- und Katastrophenschutzes in Rheinland-Pfalz, aber auch mit externen Expertinnen und Experten anderer Bundesländer und des Bundes ist, dass Aufgaben, die in einem sachlich-funktionalen Zusammenhang stehen, im Interesse einer möglichst effektiven und effizienten Aufgabenerfüllung insbesondere bei großen und sehr großen Einsatzlagen in einer Behörde gebündelt wahrgenommen werden sollten.

B. Lösung

Ein wesentlicher Baustein im Rahmen der Neuausrichtung des Brand- und Katastrophenschutzes ist die Errichtung einer neuen Landesoberbehörde. Damit folgt die Landesregierung den Empfehlungen der Enquete-Kommission 18/1 sowie der Expertinnen und Experten des Katastrophenschutzes in Rheinland-Pfalz. Eine ihrer zentralen Empfehlungen an die Landesregierung ist die Anpassung der Verwaltungsstrukturen in Form der Errichtung einer neuen Landesoberbehörde, um für die Herausforderungen der Zukunft bestmöglich gewappnet zu sein. Konkret wird die Bündelung der unterhalb des Ministeriums des Innern und für Sport im Land vorhandenen Fachkompetenz des Brand- und Katastrophenschutzes, mithin der Feuerwehr- und Katastrophenschutzakademie (LFKA) sowie des Referates 22 „Brand-, Katastrophen- und Zivilschutz, Rettungsdienst“ der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD), in einer neuen Landesoberbehörde empfohlen.

Mit der Errichtung des Landesamtes für Brand- und Katastrophenschutz sollen die beiden existierenden Oberbehörden mit Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz so eng miteinander verzahnt werden, dass durch die Bündelung und Zu-

sammenlegung von existierenden Strukturen Synergieeffekte genutzt werden können. Mit der künftig im Landesamt konzentrierten Fachkompetenz im Brand- und Katastrophenschutz sollen insbesondere planerische, konzeptionelle, beratende, unterstützende und aus- sowie weiterbildungsbezogene Aufgaben wahrgenommen werden, die gerade auch die kommunalen Aufgabenträger des Brand- und Katastrophenschutzes unterstützen.

Das Landesamt soll – flankiert von Änderungen im Brand- und Katastrophenschutzrecht – insbesondere das Berichts- und Meldewesen so vereinheitlichen, dass jederzeit ein für die Lagebewältigung erforderliches Lagebild vorliegt. Es soll damit einhergehend bei Bedarf die Einsatzleitungsfunktion auf Landesebene ausüben. Neben der Einsatzvorplanung sowie der Aus- und Fortbildung der Einsatzkräfte und Verwaltungen soll diese Behörde ein an sieben Tagen die Woche rund um die Uhr mit Expertinnen und Experten aus dem Brand- und Katastrophenschutz besetztes Lagezentrum betreiben. Das Landesamt soll schließlich auch zu einer Vereinheitlichung der Strukturen beitragen, z. B. durch den Aufbau eines landesweiten Systems zur gegenseitigen Führungsunterstützung, durch Beratung und Unterstützung der Brand- und Katastrophenschutzbehörden sowie durch die Ausübung der Aufsicht über diese.

Um den unter A. beschriebenen Gefahren effizient und effektiv begegnen zu können, ist es erforderlich, die Fachexpertise in einer einheitlichen und schlagkräftigen Landesoberbehörde wie oben skizziert zu bündeln und hierdurch den gesamten Aufgabenkomplex inhaltlich, infrastrukturell und personell zu stärken.

Für all dies wird mit dem vorliegenden Gesetzentwurf die organisatorische Grundlage geschaffen.

Der Gesetzesentwurf berücksichtigt die Bevölkerungs- und Altersentwicklung.

C. Alternativen

Im Rahmen der Zielsetzung der Landesregierung keine.

D. Kosten

Durch die Neuorganisation kommt es in einem ersten Schritt zu einer Verlagerung vorhandener finanzieller Ressourcen. Diese Verlagerung beruht im Wesentlichen auf Umsetzungen des Personals der aufgelösten Organisationseinheiten zum Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz. Daneben werden die finanziellen Mittel für die Deckung des Sachbedarfs umverteilt.

In das Landesamt werden die Feuerwehr- und Katastrophenschutzakademie (LFKA) in Gänze sowie das Referat 22 „Brand-, Katastrophen- und Zivilschutz, Rettungsdienst“ der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) integriert. Beide Organisationseinheiten spiegeln die bisherige außerministerielle Aufgabenwahrnehmung im Brand- und Katastrophenschutz des Landes und sind im Landeshaushalt in Kapitel 03 08 und Kapitel 03 09 veranschlagt. Hieran ändert sich zunächst nichts; die Kapitelstruktur wird beibehalten.

Die etatisierten Einnahmen (Hauptgruppen 1 bis 3) im Haushaltsjahr 2024 verteilen sich auf das Kapitel 03 08 mit 7.491.100 EUR und auf das Kapitel 03 09 mit 715.100 EUR. Für Sach-, Investitions- und weitere Ausgaben (Hauptgruppen 5 bis 9) sind im Haushaltsjahr 2024 im Kapitel 03 08 Ansätze in Höhe von 26.454.600 EUR und im Kapitel 03 09 in Höhe von 23.771.500 EUR veranschlagt.

Im Haushaltsjahr 2024 sind im Kapitel 03 08 insgesamt 28 (Plan-)Stellen, im Kapitel 03 09 insgesamt 133 (Plan-)Stellen sowie ergänzend im Kapitel 03 82 insgesamt 8,5 (Plan-)Stellen veranschlagt. Korrespondierend hierzu sind Ausgabenansätze der Hauptgruppe 4 im Kapitel 03 08 in Höhe von 1.848.500 EUR und im Kapitel 03 09 in Höhe von 7.743.600 EUR etatisiert.

Die bisher veranschlagten laufenden Ausgaben reichen grundsätzlich aus, um den laufenden Betrieb des Landesamtes zu finanzieren. Insbesondere für die Einrichtung eines 24/7-Lagezentrums als neu hinzukommende Aufgabe des Landesamtes und die Verwaltungsstabausbildung wurden bereits im Doppelhaushalt 2023/2024 zusätzliche Mittel vorgesehen. Die finanzielle Schwerpunktsetzung im Brand- und

Katastrophenschutz spiegelt sich seit 2022 auch in anderen Bereichen der ADD und der LFKA wider.

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf entsteht ein Stellenbedarf für die Präsidentin bzw. den Präsidenten des Landesamtes in der Besoldungsgruppe B 3 mit Kosten in Höhe von 148.727 EUR p. a. sowie für die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten in der Besoldungsgruppe A 16 mit Kosten in Höhe von 134.096 EUR p. a. Diese Bedarfe sind Bestandteil des Haushaltsaufstellungsverfahrens zum Doppelhaushalt 2025/2026.

Seitens der Landesregierung ist vorgesehen, für Zwecke des Brand- und Katastrophenschutzes zusätzliche finanzielle Ressourcen zur Verfügung zu stellen. Soweit sich aus den grundsätzlich vorgesehenen Veränderungen des Aufgabenspektrums des Landesamtes – z. B. durch die Überprüfung der vorzulegenden kommunalen Bedarfs- und Entwicklungspläne sowie Alarm- und Einsatzpläne – zusätzliche Aufwände ergeben, sollen die Kosten im Rahmen des Gesetzentwurfs zur Änderung des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (LBKG) dargestellt werden. Der Entwurf des Doppelhaushalts 2025/2026 wird eine Erhöhung der Haushaltsmittel vorsehen. Über die konkreten Maßnahmen und deren finanzielle Abwicklung wird im Rahmen der anstehenden Beratungen zu entscheiden sein. Dies gilt auch für notwendige Baumaßnahmen.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium des Innern und für Sport.

Die Ministerpräsidentin des Landes Rheinland-Pfalz

Mainz, den 5. Juni 2024

An den
Herrn Präsidenten
des Landtags Rheinland-Pfalz

55116 Mainz

Entwurf eines Landesgesetzes zur Errichtung des Landesamtes für Brand- und Katastrophenschutz

Als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung beschlossenen Gesetzentwurf.

Ich bitte Sie, die Regierungsvorlage dem Landtag zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Federführend ist der Minister des Innern und für Sport.

M a l u D r e y e r

Landesgesetz zur Errichtung des Landesamtes für Brand- und Katastrophenschutz

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Errichtung des Landesamtes für Brand- und Katastrophenschutz

(1) Im Geschäftsbereich des für Brand- und Katastrophenschutz zuständigen Ministeriums wird am 1. Januar 2025 das Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz als obere Landesbehörde errichtet. Sitz des Landesamtes ist Koblenz. Im Einvernehmen mit dem für Brand- und Katastrophenschutz zuständigen Ministerium können Außenstellen eingerichtet werden.

(2) In das Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz werden eingegliedert:

1. die Feuerwehr- und Katastrophenschutzakademie sowie
2. das für Brand-, Katastrophen- und Zivilschutz sowie Rettungsdienst zuständige Referat der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion.

(3) Das Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz ist landesweit zuständig.

§ 2

Aufgaben

Das Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz nimmt nach Maßgabe der Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Landes insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. die bisherigen Aufgaben der Feuerwehr- und Katastrophenschutzakademie
2. die bisherigen Aufgaben des für Brand-, Katastrophen- und Zivilschutz sowie Rettungsdienst zuständigen Referates der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion.

§ 3

Dienst- und Fachaufsicht

Das Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz untersteht der Dienst- und Fachaufsicht des für den Brand- und Katastrophenschutz zuständigen Ministeriums.

§ 4

Personalübergang

Die Beamtinnen und Beamten sowie die Beschäftigten der Feuerwehr- und Katastrophenschutzakademie sowie des für Brand-, Katastrophen- und Zivilschutz sowie Rettungsdienst zuständigen Referates der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion gelten ab dem 1. Januar 2025 als solche des Landesamtes für Brand- und Katastrophenschutz.

§ 5

Personalvertretung

Der am 31. Dezember 2024 bei der Feuerwehr- und Katastrophenschutzakademie bestehende Personalrat bleibt bis zur Wahl des bei dem Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz zu bildenden Personalrats, längstens bis zum 30. September 2025, im Amt und nimmt die Aufgaben des Personalrats bei dem Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz wahr. Hierzu gehört auch die rechtzeitige Bestellung eines Wahlvorstands. Die Sätze 1 und 2 gelten für die Funktion der Schwerbehindertenvertretung entsprechend.

§ 6

Gleichstellungsbeauftragte

Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten erfolgt spätestens bis zum 30. Juni 2025.

§ 7

Änderung des Verwaltungsorganisationsreformgesetzes

Das Verwaltungsorganisationsreformgesetz vom 12. Oktober 1999 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. April 2014 (GVBl. S. 33), BS 200-4, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird gestrichen.
2. In § 10 Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte „Brand- und Katastrophenschutz,“ gestrichen und nach den Worten „zivile Verteidigung“ die Worte „- vorbehaltlich der Zuständigkeit des Landesamtes für Brand- und Katastrophenschutz -“ eingefügt.

§ 8

Änderung der Landesverordnung über dienst- und arbeitsrechtliche Zuständigkeiten der Struktur- und Genehmigungsdirektionen und der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

Die Landesverordnung über dienst- und arbeitsrechtliche Zuständigkeiten der Struktur- und Genehmigungsdirektionen und der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion vom 5. Mai 2014 (GVBl. S. 130), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 10. Dezember 2019 (GVBl. S. 355), BS 2030-1-13, wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 1 Nr. 13 werden die Worte „die Feuerwehr- und Katastrophenschutzschule“ durch die Worte „das Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz“ ersetzt.

§ 9

Änderung der Landesverordnung über dienst- und arbeitsrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport

Die Landesverordnung über dienst- und arbeitsrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport vom 3. Januar 2000 (GVBl. S. 15), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 10. Dezember 2019 (GVBl. S. 355), BS 2030-1-14, wird wie folgt geändert:

1. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und werden die Worte „und der Feuerwehr- und Katastrophenschutzschule“ gestrichen.
 - b) Die Worte „sowie die hauptamtlichen Lehrkräfte mit der Befähigung für das vierte Einstiegsamt der Feuerwehr- und Katastrophenschutzschule“ werden gestrichen.
2. Es werden folgende Worte ersetzt:
 - a) in § 1 Abs. 1 Nr. 1 und § 4 Nr. 1 „die Feuerwehr- und

- Katastrophenschutzschule“ durch „das Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz“,
- b) in § 2 Nr. 1 und 2, § 3 Abs. 2 Nr. 1, § 5 Nr. 1 und 2, § 6 Nr. 1, § 7, § 9, § 10 Satz 1 Nr. 1 und 2 und § 11 Abs. 1 Nr. 1 und 2 „der Feuerwehr- und Katastrophenschutzschule“ durch „dem Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz“ und
 - c) in § 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 12 Abs. 1 „der Feuerwehr- und Katastrophenschutzschule“ durch „des Landesamtes für Brand- und Katastrophenschutz“.

§ 10

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Zugang zum zweiten, dritten und vierten Einstiegsamt im feuerwehrtechnischen Dienst

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Zugang zum zweiten, dritten und vierten Einstiegsamt im feuerwehrtechnischen Dienst vom 20. August 2019 (GVBl. S. 182, BS 2030-19) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 2 werden die Worte „der Feuerwehr- und Katastrophenschutzschule“ durch die Worte „dem Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz“ ersetzt.
2. In § 8 Abs. 1 Satz 3, § 9 Abs. 8 Satz 1 und 2, § 10 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, § 11 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5, § 16 Abs. 1 und Abs. 4 Satz 1, § 17 Abs. 1, 2 und 3 Satz 2 und § 27 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „der Feuerwehr- und Katastrophenschutzschule“ jeweils durch die Worte „dem Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz“ ersetzt.
3. In § 8 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „Die Feuerwehr- und Katastrophenschutzschule“ durch die Worte „Das Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz“ ersetzt.
4. In § 9 Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „an der Feuerwehr- und Katastrophenschutzschule“ durch die Worte „an dem Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz“ ersetzt.
5. In § 12 Abs. 2 werden die Worte „der der Feuerwehr- und Katastrophenschutzschule“ durch die Worte „dem Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz“ ersetzt.
6. § 16 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden die Worte „der Feuerwehr- und Katastrophenschutzschule“ durch die Worte „der für die Feuerwehr- und Katastrophenschutzakademie zuständigen Abteilung des Landesamtes für Brand- und Katastrophenschutz“ ersetzt.
 - b) In Nummer 3 werden die Worte „der Feuerwehr- und Katastrophenschutzschule“ durch die Worte „des Landesamtes für Brand- und Katastrophenschutz“ ersetzt.
7. In Anlage 2 Tabelle Lfd. Nr. 6 und 7 wird die Angabe „LFKS“ jeweils durch die Angabe „LfBK“ ersetzt.
8. Anlage 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 3 werden die Worte „an der Feuerwehr- und Katastrophenschutzschule“ durch die Worte „bei dem Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz“ ersetzt.
 - b) In der Tabelle lfd. Nr. 2, 3 und 4 wird die Angabe „LFKS“ jeweils durch die Angabe „LfBK“ ersetzt.

9. Anlage 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 4 werden die Worte „an der Feuerwehr- und Katastrophenschutzschule“ durch die Worte „bei dem Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz“ ersetzt.
 - b) In der Tabelle lfd. Nr. 3, 5 und 8 bis 17 wird die Angabe „LFKS“ jeweils durch die Angabe „LfBK“ ersetzt.
10. Anlage 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 3 wird die Angabe „an der LFKS“ durch die Worte „bei dem Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz“ ersetzt.
 - b) In der Tabelle lfd. Nr. 1 und 2 wird die Angabe „LFKS“ jeweils durch die Angabe „LfBK“ ersetzt.
11. In der Anlage 13 wird die Angabe „LFKS“ durch die Angabe „LfBK“ und werden die Worte „Feuerwehr- und Katastrophenschutzschule“ durch die Worte „Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz“ ersetzt.

§ 11

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Das Landesbesoldungsgesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157 - 158 -), zuletzt geändert durch die Artikel 2 bis 4 des Gesetzes vom 30. April 2024 (GVBl. S. 89), BS 2032-1, wird wie folgt geändert:

Anlage 1 wird wie folgt geändert:

1. In der Besoldungsgruppe A 16 der Landesbesoldungsordnung A wird nach der Amtsbezeichnung „Stellvertretende Direktorin, Stellvertretender Direktor einer Verwaltungsfachhochschule“ die Amtsbezeichnung „Vizepräsidentin, Vizepräsident des Landesamtes für Brand- und Katastrophenschutz“ eingefügt.
2. In der Besoldungsgruppe B 3 der Landesbesoldungsordnung B wird nach der Amtsbezeichnung „Polizeipräsidentin, Polizeipräsident“ die Amtsbezeichnung „Präsidentin, Präsident des Landesamtes für Brand- und Katastrophenschutz“ eingefügt.

§ 12

Änderung der Dienstwohnungsverordnung

Die Dienstwohnungsverordnung vom 5. Dezember 2001 (GVBl. S. 291), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287), BS 2032-1-1, wird wie folgt geändert:

In der Anlage werden in Nummer 3 die Worte „die Feuerwehr- und Katastrophenschutzschule“ durch die Worte „das Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz“ ersetzt.

§ 13

Änderung der Landesverordnung über die Zuständigkeiten des Landesamtes für Finanzen

Die Landesverordnung über die Zuständigkeiten des Landesamtes für Finanzen vom 22. Mai 1985 (GVBl. S. 141), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 10. Dezember 2019 (GVBl. S. 355), BS 2032-22, wird wie folgt geändert:

1. In Anlage 3 werden in Nummer 14 die Worte „die Feuerwehr- und Katastrophenschutzschule“ durch die Worte „das Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz“ ersetzt.
2. In Anlage 4 Abschnitt II werden in Nummer 1.1.2 Buchst. s die Worte „die Feuerwehr- und Katastrophenschutzschule“ durch die Worte „das Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz“ ersetzt.

§ 14

Änderung des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes

Das Brand- und Katastrophenschutzgesetz vom 2. November 1981 (GVBl. S. 247), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (GVBl. S. 413), BS 213-50, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion“ durch die Worte „dem Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz“ ersetzt und die Worte „und dem für den Brand- und Katastrophenschutz zuständigen Ministerium“ gestrichen.
2. In § 6 Nr. 4 werden vor den Worten „eine Feuerwehr- und Katastrophenschutzakademie“ die Worte „im Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz“ eingefügt und die Worte „und die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion“ gestrichen.
3. In § 9 Abs. 2 Satz 2 und § 15 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 8 werden die Worte „der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion“ jeweils durch die Worte „dem Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz“ ersetzt.
4. § 9 Abs. 3 Satz 5 und § 15 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 8 werden die Worte „Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion“ jeweils durch die Worte „Das Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz“ ersetzt.
5. In § 13 Abs. 8 Satz 5 und 6 werden die Worte „an der Feuerwehr- und Katastrophenschutzakademie“ jeweils durch die Worte „bei dem Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz“ ersetzt.
6. In § 15 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 und § 33 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion“ jeweils durch die Worte „das Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz“ ersetzt.
7. In § 24 Abs. 1 Nr. 3 und § 25 Abs. 4 Nr. 1 werden die Worte „der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion“ jeweils durch die Worte „des Landesamtes für Brand- und Katastrophenschutz“ ersetzt.

§ 15

Änderung der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung

Die Feuerwehr-Entschädigungsverordnung vom 12. März 1991 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Dezember 2023 (GVBl. S. 410), BS 213-50-3, wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 2 werden die Worte „die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion“ durch die Worte „das Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz“ ersetzt.

§ 16

Änderung der Feuerwehrverordnung

Die Feuerwehrverordnung vom 21. März 1991 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Mai 2012 (GVBl. S. 192), BS 213-50-4, wird wie folgt geändert:

Es werden folgende Worte ersetzt:

1. in § 9 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 und § 16 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 „der Feuerwehr- und Katastrophenschutzschule Rheinland-Pfalz“ durch „dem Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz“,

2. in § 16 Abs. 2 und § 24 Abs. 3 Satz 2 „an der Feuerwehr- und Katastrophenschutzschule Rheinland-Pfalz“ durch „bei dem Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz“ und
3. in § 17 Abs. 3 Satz 1 „Feuerwehr- und Katastrophenschutzschule Rheinland-Pfalz“ durch „für die Feuerwehr- und Katastrophenschutzakademie zuständigen Abteilung des Landesamtes für Brand- und Katastrophenschutz“.

§ 17

Änderung der Werkfeuerwehrverordnung

Die Werkfeuerwehrverordnung vom 8. April 1987 (GVBl. S. 110), zuletzt geändert durch Artikel 103 des Gesetzes vom 12. Oktober 1999 (GVBl. S. 325), BS 213-50-8, wird wie folgt geändert:

Es werden folgende Worte ersetzt:

1. in § 5 Abs. 3 und § 13 Abs. 2 „Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion“ durch „Das Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz“,
2. in § 6 Abs. 2 Satz 2, § 7 Abs. 2 Satz 1, § 8 Abs. 2 Satz 1 und § 12 Abs. 3 Satz 4 „der Landesfeuerwehrschule“ durch „dem Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz“,
3. in § 8 Abs. 1 Satz 2, § 11 Abs. 2 und § 12 Abs. 4 „an der Landesfeuerwehrschule“ durch „bei dem Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz“,
4. in § 9 Abs. 1 Nr. 1 „der Landesfeuerwehrschule“ durch „der für die Feuerwehr- und Katastrophenschutzakademie zuständigen Abteilung des Landesamtes für Brand- und Katastrophenschutz“,
5. in § 9 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a, § 11 Abs. 2 und § 12 Abs. 4 „der Landesfeuerwehrschule“ durch „des Landesamtes für Brand- und Katastrophenschutz“,
6. in § 11 Abs. 3 Satz 1 „bei der Landesfeuerwehrschule“ durch „bei dem Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz“ und
7. in § 14 Abs. 2 „die Landesfeuerwehrschule“ durch „das Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz“.

§ 18

Änderung der Vertretungsordnung Inneres und Sport

Die Vertretungsordnung Inneres und Sport vom 7. August 1991 (GVBl. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 2. September 2022 (GVBl. S. 359), BS 3210-9, wird wie folgt geändert:

§ 2 Nr. 11 erhält folgende Fassung:

- „11. die Präsidentin oder der Präsident des Landesamtes für Brand- und Katastrophenschutz in allen Angelegenheiten des Landesamtes für Brand- und Katastrophenschutz.“

§ 19

Änderung der Landesverordnung zur Übertragung von Befugnissen nach der Landeshaushaltsordnung

Die Landesverordnung zur Übertragung von Befugnissen nach der Landeshaushaltsordnung vom 21. Januar 1992 (GVBl. S. 41 - 51 -), zuletzt geändert durch § 30 des Gesetzes vom 15. Oktober 2020 (GVBl. S. 547), BS 63-1-1, wird wie folgt geändert:

In Nummer 5 der Anlage werden die Worte „Feuerwehr- und Katastrophenschutzschule“ durch die Worte „Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz“ ersetzt.

§ 20
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Der vorliegende Gesetzesentwurf dient der Umsetzung der Entscheidung der Landesregierung, das Gesamtsystem des Brand- und Katastrophenschutzes inhaltlich, infrastrukturell und personell zu stärken, indem ein neues Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz geschaffen wird. In diesem wird die Fachexpertise im Brand- und Katastrophenschutz auf Landesebene unterhalb der Ministeriumsebene in einer einheitlichen und schlagkräftigen Landesoberbehörde gebündelt.

§§ 1 bis 6 enthalten Regelungen im Zusammenhang mit der Errichtung des Landesamtes für Brand- und Katastrophenschutz. Die folgenden Paragraphen betreffen die Folgeänderungen der von dem Gesetzesentwurf betroffenen Rechtsvorschriften des Landes. Außerdem wird die Berichtspflicht nach § 4 Verwaltungsorganisationsreformgesetz gestrichen.

Hintergrund für die Errichtung eines Landesamtes ist neben den Erfahrungen der Naturkatastrophe im Juli 2021 die Erkenntnis, dass Entwicklungen wie die Klimakrise und weitere zu erwartende Risiken und Bedrohungen wie z.B. Pandemien, kriegerische Auseinandersetzungen, Fluchtereignisse oder Hacker-Angriffe auf Kritische Infrastrukturen eine Neuausrichtung des Gesamtsystems des Brand- und Katastrophenschutzes in Rheinland-Pfalz erforderlich machen.

Die Überprüfung des bestehenden Gesamtsystems des Brand- und Katastrophenschutzes in Rheinland-Pfalz einschließlich seiner Strukturen ist in der Enquete-Kommission 18/1 „Konsequenzen aus der Flutkatastrophe in Rheinland-Pfalz: Erfolgreichen Katastrophenschutz gewährleisten, Klimawandel ernst nehmen und Vorsorgekonzepte weiterentwickeln“ („Zukunftsstrategien zur Katastrophenschutzvorsorge“) sowie mit den Führungskräften des Brand- und Katastrophenschutzes in Rheinland-Pfalz, aber auch mit externen Expertinnen und Experten anderer Bundesländer und dem Bund erfolgt. Eine der hieraus resultierenden Erkenntnisse und zentralen Empfehlungen an die Landesregierung ist die Anpassung der Verwaltungsstrukturen in Form der Einrichtung einer neuen Landesoberbehörde, um für die Herausforderungen der Zukunft bestmöglich gewappnet zu sein. Konkret wird seitens der oben genannten Beratungsgremien die Bündelung der unterhalb des Ministeriums des Innern und für Sport im Land vorhandenen Fachkompetenz des Brand- und Katastrophenschutzes, mithin der LFKA sowie des Referates 22 „Brand-, Katastrophenschutzes

und Zivilschutz, Rettungsdienst“ der ADD, in einer neuen Landesoberbehörde für sachgerecht erachtet.

§ 1 regelt dementsprechend die Errichtung des Landesamtes unter Eingliederung der LFKA sowie des für den Brand-, Katastrophen- und Zivilschutz sowie Rettungsdienst zuständigen Referates der ADD (Referat 22) mit ihren bestehenden Aufgaben. Die Aufgaben des Landesamtes werden in § 2 beschrieben. Weiterhin sind Regelungen zur Aufsicht, zum Personalübergang und zu Personalvertretungen getroffen worden. Die Regelungen zu den Personalvertretungen stellen sicher, dass noch im Errichtungsjahr spätestens im September 2025 Neuwahlen stattfinden, um zeitnah für das Landesamt durch Wahl legitimierte Personalvertretungen zu schaffen.

I. Finanzielle Auswirkungen

Durch die Neuorganisation kommt es in einem ersten Schritt zu einer Verlagerung vorhandener finanzieller Ressourcen. Diese Verlagerung beruht im Wesentlichen auf Umsetzungen des Personals der aufgelösten Organisationseinheiten zum Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz. Daneben werden die finanziellen Mittel für die Deckung des Sachbedarfs umverteilt.

Die in den Kapiteln 03 08 und 03 09 im Haushaltsjahr 2024 vorhandenen (Plan-)Stellen und anderen Stellen (insgesamt 161 VZÄ) werden organisatorisch dem Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz zugeordnet. Mit Stand vom 15. März 2024 sind 121,29 (Plan-)Stellen besetzt. Ergänzend werden 8,5 (Plan-)Stellen (aktuell 6,5 besetzt) aus dem Kapitel 03 82 in die Kapitel 03 08 und 03 09 umgesetzt und damit dem Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz zugeordnet. Zusätzliche (Plan-)Stellenbedarfe sind Bestandteil der Haushaltsaufstellung zum Doppelhaushalt 2025/2026.

Für Sach-, Investitions- und weitere Ausgaben (Hauptgruppen 5 bis 9) sind im Haushaltsjahr 2024 im Kapitel 03 08 Ansätze in Höhe von 26.454.600 EUR und im Kapitel 03 09 in Höhe von 23.771.500 EUR vorhanden. Die entsprechenden Ausgabemöglichkeiten werden auf das Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz übertragen. Neue Bedarfe des Landesamtes für Brand- und Katastrophenschutz sind Bestandteil der Haushaltsaufstellung zum Doppelhaushalt 2025/2026.

Bereits mit dem Haushaltsplan 2022 und dem Doppelhaushalt 2023/2024 sind für die LFKA und die ADD zusätzliche Haushaltsmittel bereitgestellt worden:

Kapitel 03 08 (Rettungsdienst, Katastrophenschutz und Zivile Verteidigung)

Im Haushaltsplan 2022 wurden in Kapitel 03 08 zusätzliche Haushaltsmittel in Höhe von 7.635.400 EUR zur Verfügung gestellt. Für das Haushaltsjahr 2023 betrug die Steigerung 1.284.600 EUR und für das Jahr 2024 stehen weitere Haushaltsmittel in Höhe von 3.116.800 EUR zusätzlich zur Verfügung.

Im Kapitel 03 08 wurden im Haushaltsjahr 2023 insgesamt 18 (Plan-)Stellen neu geschaffen. Hiervon sind 14 VZÄ für das Lagezentrum sowie für die Verwaltungstabausbildung an der LFKA vorgesehen. Die weiteren neuen 4 VZÄ sind dem Bereich Digitale Alarmierung zuzuordnen. Dieser Bereich wurde im Haushaltsjahr 2024 um weitere 5 VZÄ verstärkt.

Kapitel 03 09 (Brandschutz)

Auf der Grundlage des Aufkommens aus der Feuerschutzsteuer sowie der eigenen Einnahmen innerhalb des Kapitels 03 09 waren die im Haushaltsplan 2022 etatisierten Haushaltsmittel um 27.500 EUR leicht rückläufig. Für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 ergaben sich gegenüber dem Ansatz des Haushaltsjahres 2022 jeweils Steigerungen in Höhe von 3,6 Mio. EUR.

Im Haushaltsjahr 2022 sind im Kapitel 03 09 im Vergleich zum Haushaltsjahr 2021 insgesamt 6 (Plan-)Stellen neu geschaffen worden. Im Haushaltsjahr 2023 sind im Kapitel 03 09 weitere 24 (Plan-)Stellen hinzugekommen. Diese verteilen sich auf die Stellenplanabschnitte der LFKA (22 VZÄ) und der ADD (2 VZÄ).

Durch den vorliegenden Gesetzesentwurf entsteht ein Stellenbedarf für die Präsidentin bzw. den Präsidenten des Landesamtes in der Besoldungsgruppe B 3 mit Kosten in Höhe von 141.674 EUR p.a. sowie für die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten in der Besoldungsgruppe A 16 mit Kosten in Höhe von 126.831 EUR p.a. Diese Bedarfe sind Bestandteil des Haushaltsaufstellungsverfahrens zum Doppelhaushalt 2025/2026.

II. Gesetzesfolgenabschätzung

Die Errichtung des Landesamtes erfolgte vor dem Hintergrund der Überlegungen in der Enquete- Kommission 18/1 „Konsequenzen aus der Flutkatastrophe in Rheinland-Pfalz: Erfolgreichen Katastrophenschutz gewährleisten, Klimawandel ernst nehmen und Vorsorgekonzepte weiterentwickeln“ („Zukunftsstrategien zur Katastrophenschutzvorsorge“) sowie von Vorüberlegungen zur Neuausrichtung des Katastrophen-

schutzes, die das Fachministerium mit den Führungskräften des Brand - und Katastrophenschutzes in Rheinland-Pfalz, aber auch mit externen Expertinnen und Experten anderer Bundesländer und des Bundes erwogen hat. Die Nutzung von Synergieeffekten aus der Zusammenführung zweier unterschiedlicher Behörden mit Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz, die Vereinheitlichung von Vorgaben im Brand- und Katastrophenschutz einschließlich der Erstellung eines einheitlichen Lagebildes, eine umfassende Einsatzvorplanung, eine an die Planungen und Aufgaben des Landesamtes angepasste und kohärente Aus- und Fortbildung von Einsatzkräften und Verwaltungen sowie die Unterstützung und Beratung von Kommunen und schlussendlich ein rund um die Uhr besetztes Lagezentrum sind, wenn die Aufgabenwahrnehmung effektiv und effizient erfolgen soll, nur durch Mitarbeitende vorstellbar, die unter einer einheitlichen Leitung in ein und derselben Behörde zusammenarbeiten. Insbesondere die ausnahmsweise Übernahme der Einsatzleitung durch Personen, die sich bereits kennen, deren Arbeitsweise bekannt ist und die regelmäßig in Übungen zusammenwirken, wird künftig erleichtert werden. Mit dem geplanten Personalzuwachs im Landesamt kann – falls notwendig – in Einsatzlagen zukünftig auf weitestgehend in Rheinland-Pfalz ausgebildete und mit den rheinland-pfälzischen Verhältnissen vertraute Personen zurückgegriffen werden. Gleiches gilt für die Aufgaben der Führungsunterstützung, was Einarbeitungszeit in Einsatzlagen minimiert. Somit ist keine Regelungsalternative vorstellbar, die eine vergleichbare hohe Zielerreichung aufweist. Vor dem Hintergrund der unter A. beschriebenen Empfehlungen der Expertinnen und Experten, eine solche Landesoberbehörde zu errichten, dürfte die Akzeptanz für die Errichtung eines Landesamtes für Brand- und Katastrophenschutz in der Bevölkerung, in der Fachwelt, aber auch bei den Bediensteten der LFKA sowie des für den Brand-, Katastrophenschutz und Zivilschutz sowie dem Rettungsdienst zuständigen Referates der ADD hoch sein, zumal mit der Möglichkeit des Landesamtes, Außenstellen errichten zu können, für die Bediensteten eine sozialverträgliche Lösung neben einer Verlagerung des Lebensmittelpunktes an den Hauptsitz des Landesamtes in Koblenz eröffnet wird.

III. Befristung von Landesrecht

Eine Befristung der Regelungen ist nicht vorgesehen, da die Änderungen dauerhaft gelten sollen.

IV. Auswirkungen auf Familien und Kinder

Der Gesetzentwurf hat keine besonderen Auswirkungen auf die spezifische Lebenssituation von Familien und Kindern.

V. Gender-Mainstreaming

Der Gesetzentwurf trägt den Anforderungen des Gender-Mainstreaming Rechnung. Die vorgesehenen Regelungen betreffen Frauen und Männer gleichermaßen und haben keine Auswirkung auf deren spezifische Lebenssituation.

VI. Demografischer Wandel

Die Regelungen des Gesetzentwurfs haben keine Auswirkungen auf die Bevölkerungs- und Altersentwicklung.

V. Mittelstandsverträglichkeit

Die Regelungen des Gesetzentwurfs haben keine Auswirkungen auf die mittelständische Wirtschaft.

VI. Übereinstimmung mit der EU-Dienstleistungsrichtlinie

Der Gesetzentwurf unterfällt nicht dem Anwendungsbereich der EU-Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG.

VII. Übereinstimmung mit der Richtlinie (EU) 2018/958 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen

Der Gesetzentwurf unterfällt nicht dem Anwendungsbereich der EU-Richtlinie 2018/958.

VIII. Ergebnis der Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände und des kommunalen Rates sowie der Anhörung anderer Stellen

Die kommunalen Spitzenverbände, der Kommunale Rat und der Landesfeuerwehrverband wurden gemäß §§ 27, 28 der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Landesregierung sowie für die Staatskanzlei und die Ministerien (GGO) beteiligt.

Die im Rahmen der Anhörung beteiligten Stellen haben in ihrer gemeinsamen Stellungnahme die Errichtung eines Landesamtes für den Brand- und Katastrophenschutz mit beabsichtigten dezentralen Außenstellen mit seinen Aufgabenschwerpunkten be-

grüßt. Die Regelungen entsprächen dem Konzept der Brand- und Katastrophenschutzinspektorinnen und Brand- und Katastrophenschutzinspektoren. Auch die Notwendigkeit der Neuausrichtung aufgrund der Erfahrungen aus der Flutkatastrophe, aber auch aufgrund weiterer Entwicklungen wie der Klimakrise und der weiteren zu erwartenden Risiken und Bedrohungen wie z.B. die Pandemie, Fluchtereignisse oder Hacker-Angriffe auf Kritische Infrastrukturen werden ausdrücklich bekräftigt. Für das Landesamt werden Synergieeffekte bei der Aufgabenerfüllung durch die Bündelung und Zusammenlegung von existierenden Strukturen gesehen. Es wird die Forderung erhoben, die Stellen aus dem unmittelbaren Landeshaushalt und nicht aus den Mitteln der Feuerschutzsteuer zu finanzieren.

Wie dargelegt, sind zusätzliche (Plan-)Stellenbedarfe Bestandteil der Haushaltsaufstellung zum Doppelhaushalt 2025/2026. Eine Belastung der kommunalen Haushalte erfolgt nicht. Die Frage der Mittelverteilung der Einnahmen aus der Feuerschutzsteuer wird durch den Regelungsbereich, den der Gesetzesentwurf umfasst, nicht berührt, so dass auch keine Änderungen notwendig sind.

Der Kommunale Rat hat den Gesetzesentwurf ohne Änderungsvorschläge zur Kenntnis genommen.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1

Im Rahmen der Neuausrichtung des Brand- und Katastrophenschutzes wird als neue Landesoberbehörde das Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz, das landesweit zuständig ist, mit Sitz in Koblenz errichtet und die LFKA sowie das für Brand-, Katastrophen- und Zivilschutz sowie Rettungsdienst zuständige Referat der ADD (Referat 22) mit ihren jeweiligen Aufgaben eingegliedert. Im Einvernehmen mit dem für Brand und Katastrophenschutz zuständigen Ministeriums können Außenstellen eingerichtet werden.

Zu § 2

Diese Vorschrift regelt die Aufgaben des Landesamtes für Brand- und Katastrophenschutz. Dies sind insbesondere die bisherigen Aufgaben LFKA sowie das für Brand-, Katastrophen- und Zivilschutz sowie Rettungsdienst zuständige Referates der ADD (Referat 22). Zuständigkeiten des Landesamtes werden durch Regelungen in entsprechenden Fachgesetzen und Verordnungen begründet. Eine die Aufgaben und Zuständigkeiten des Landesamtes näher beschreibende Organisationsverfügung wird zeitnah nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen.

Das Landesamt wird für die Bereiche resiliente Vorsorge- und Notfallplanung, Lage- und Risikomanagement, Infrastruktur und Technik sowie Aus-, Fort- und Weiterbildung im Brand- und Katastrophenschutz zuständig sein und ein rund um die Uhr verfügbares Lagezentrum für Bevölkerungsschutz betreiben. Es wird planerische, konzeptionelle, beratende, unterstützende und aus- sowie weiterbildungsbezogene Aufgaben auf den Gebieten

- des Brandschutzes,
- des Katastrophenschutzes,
- des Krisenmanagements, einschließlich des Risikomanagements und
- der Zivilen Verteidigung, insbesondere des Zivilschutzes

wahrnehmen und die kommunalen Aufgabenträger des Brand- und Katastrophenschutzes bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterstützen und beraten. Gleichzeitig wird das Landesamt Service-Dienstleister für technische Dienste und Ressourcen im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien sein und für die Vernetzung aller Akteurinnen und Akteure im Brand- und Katastrophenschutz sowie die im Rahmen von Amts- und Katastrophenhilfe mit dem Brand- und Katastrophenschutz kooperierenden Einrichtungen sorgen. Das Landesamt wird darüber hinaus Aufgaben wahrnehmen, die zu einer nachhaltigen Stärkung der Selbstschutz- und Selbsthilfefähigkeit der Bevölkerung führen.

Zu § 3

Die Vorschrift legt die Dienst- und Fachaufsicht für das Landesamt fest.

Zu § 4

Die Vorschrift regelt den Übergang des Personals der LFKA sowie des für Brand-, Katastrophen- und Zivilschutz sowie Rettungsdienst zuständigen Referates der ADD (Referat 22) auf die neu errichtete Behörde. Ein Wechsel des Dienstherrn beziehungsweise des Arbeitgebers tritt nicht ein. Auf diese Weise wird die Funktionsfähigkeit des neuen Landesamtes sichergestellt. Die gesetzliche Regelung des Personalübergangs bietet sich an, da in den betroffenen Bereichen gemessen an der Gesamtzahl der Beschäftigten im neuen Landesamt nur verhältnismäßig wenig personelle Änderungen zu erwarten sind. Der Personalübergang erfolgt durch Zuordnung. Einer Versetzung der Dienstkräfte bedarf es nicht. Infolge des § 4 werden Einzelverfügungen an die betroffenen Mitarbeitenden und die damit zusammenhängenden Verfahren entbehrlich. Hierdurch werden Kosten gespart und die in der Übergangszeit ohnehin extrem beanspruchten Personalverwaltungen entlastet.

Zu § 5

Mit der Eingliederung der LFKA sowie des für Brand-, Katastrophen- und Zivilschutz sowie Rettungsdienst zuständigen Referates der ADD (Referat 22) in das neu errichtete Landesamt entsteht ein personalvertretungsrechtliches Vakuum, da die bisher zuständigen Personalvertretungen ihre Funktion verlieren. Zur Sicherstellung einer Personalvertretung wird bestimmt, dass der bisherige Personalrat der LFKA bis zur Wahl des bei dem Landesamt zu bildenden Personalrates, längstens jedoch bis zum 30. September 2025, im Amt bleibt und die personalvertretungsrechtlichen Befugnisse beim neu errichteten Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz wahrnimmt. Zu den Aufgaben des Personalrats gehört nach Satz 2 auch die Bestellung des Wahlvorstands. Entsprechendes gilt für die Funktionen der Schwerbehindertenvertretung. Sollten weitere Personalvertretungen wie z.B. eine Jugend- und Auszubildendenvertretung zu wählen sein, sind diese nach den Bestimmungen des Landespersonalvertretungsgesetzes zu wählen.

Zu § 6

Diese Vorschrift bestimmt den spätesten Zeitpunkt der Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten nach § 19 Abs. 4 Landesgleichstellungsgesetz (LGG). § 19 Abs. 4 LGG regelt, dass nach Umbildung oder Neubildung von Dienststellen in allen betroffenen Dienststellen innerhalb von sechs Monaten neue Gleichstellungsbeauftragte bestellt werden müssen, soweit die Voraussetzungen des § 18 Abs. 1 vorliegen (Dienststellen mit in der Regel mindestens 30 Beschäftigten). Die bisherigen Gleichstellungsbeauftragten bleiben bis zur Neubestellung, längstens jedoch sechs Monate im Amt und führen die Geschäfte gemeinsam weiter. Sie können aus ihrer Mitte eine Gleichstellungsbeauftragte als Sprecherin benennen und diese mit der alleinigen Führung der Geschäfte beauftragen. Die übrigen Gleichstellungsbeauftragten vertreten sie. Vor dem Hintergrund der dezidierten Regelung des § 19 Abs. 4 LGG verbleibt für eine weitergehende Regelung im Landesgesetz zur Errichtung des Landesamtes für Brand- und Katastrophenschutz kein Raum.

Zu § 7

Zu Nummer 1

Die Streichung dient dem Bürokratieabbau. Die im Jahr 2000 normierte Berichtspflicht hatte zum Ziel, die durch das Verwaltungsorganisationsreformgesetz geschaffenen Strukturen und Aufgabenzuordnungen zu überprüfen und eine ständige Aufgabenkritik zu institutionalisieren. Die damals geschaffene Grundstruktur der Landesverwaltung hat sich inzwischen bewährt. Das Instrument der Aufgabenkritik ist mittlerweile in allen Teilen der Landesverwaltung – unabhängig von einer Berichtspflicht – fest etabliert. Die einen erheblichen Verwaltungsaufwand verursachenden Berichte sollen daher entfallen.

Zu Nummer 2

Bei der Regelung handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung an § 1. Vor dem Hintergrund der Zuständigkeitsverteilung nach dem Ressortprinzip im Aufgabenbereich der zivilen Verteidigung werden nur die Aufgaben der zivilen Verteidigung auf das Landesamt übertragen, die im Zuständigkeitsbereich des für Brand-, Katastrophen- und Zivilschutz sowie Rettungsdienst zuständigen Referates der ADD (Referat 22) liegen. Die zivile Verteidigung gliedert sich in vier Aufgabenbereiche: Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen, Zivilschutz, Versorgung der Bevölkerung und Unterstützung der Streitkräfte, die von den jeweils betroffenen Ressorts umzusetzen sind. Die ADD hat innerhalb dieses Aufgabenbereichs anderen Ressorts zugewiesene Aufgaben wahrzunehmen wie z.B. der Vollzug des Wassersicherstellungsgesetzes und die Ernährungssicherstellung (Umweltressort) oder die Wirtschaftssicherstellung und Energiesicherung (Wirtschafts- und Energieressort). Mit der Regelung ist sichergestellt, dass Aufgaben der ADD, die im Geschäftsbereich anderer Ressorts verortet sind, bei der ADD verbleiben.

Zu § 8

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung an § 1.

Zu § 9

Zu den Nummern 1 bis 3

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung an § 1.

Zu Nummer 4

In der „Landesverordnung über dienst- und arbeitsrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport“ – InnMinDRZustV – vom 3. Januar 2000 ist festgelegt, dass, sofern die hauptamtlichen Lehrkräfte mit der Befähigung für das vierte Einstiegsamt der LFKA betroffen sind, das Ministerium des Innern und für Sport für die Ernennung, Versetzung, Abordnung, Zuweisung, Ruhestandsversetzung, Hinausschieben des Ruhestandsbeginns und Entlassung der unmittelbaren Landesbeamtinnen und Landesbeamten zuständig ist (vgl. § 13 i.V.m. § 1 Abs.1).

§ 13 InnMinDRZustV betrifft ausschließlich Einrichtungen der Lehre. Nachdem künftig die LFKA in das Landesamt als neue obere Landesbehörde überführt wird, handelt es sich bei dem Landesamt nicht mehr um eine solche Einrichtung der Lehre, sondern dieses geht von seinen Aufgaben über die Lehre hinaus. Vor diesem Hintergrund soll das Landesamt in § 13 InnMinDRZustV künftig keine Berücksichtigung finden.

Zu § 10

Zu den Nummern 1 bis 11

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung an § 1.

Zu § 11

Zu den Nummern 1 und 2

Die Nummern 1 und 2 enthalten die besoldungsrechtliche Struktur der Leitungsebene des Landesamtes.

Die besoldungsrechtliche Einstufung entspricht den besonderen Anforderungen an die Leitung des neuen Landesamtes, das weit gefächerte, interdisziplinäre und über Rheinland-Pfalz hinausreichende Aufgaben wie z.B. im Bereich des EU-Katastrophenschutzes und der internationalen Hilfeleistung wahrnehmen wird. Dies erfolgt sowohl eigenständig durch das Landesamt als auch unter Beteiligung aller landeszugehörigen Stellen sowie von nationalen und internationalen Stellen des Zivil- und Katastrophenschutzes. In diesem Landesamt sollen zukünftig die derzeitigen Aufgaben des für Brand-, Katastrophen- und Zivilschutz sowie Rettungsdienst zuständigen Referates der ADD (Referat 22) und der LFKA gebündelt werden. Außerdem sollen durch das Landesamt zusätzliche Aufgabenfelder bearbeitet werden und bestehende Aufgabengebiete hinsichtlich ihres Umfangs ausgebaut werden.

Die Präsidentin bzw. der Präsident des Landesamtes trägt eine hohe Verantwortung hinsichtlich der Realisierung der neuen Aufgaben, die neben verwaltungsmäßigem Vollzug hohe konzeptionelle Fertigkeiten erfordert, um das neue Amt den nationalen und internationalen Entwicklungen und Anforderungen anzupassen und eine kompetente Behörde mit einem Personalkörper von rund 300 Vollzeitäquivalenten zu schaffen und zu etablieren. Sie oder er wird die konkrete Verantwortung für die konzeptionelle Weiterentwicklung des Amtes tragen und ist gesamtverantwortlich für den Brand- und Katastrophenschutz in Rheinland-Pfalz. Die Präsidentin bzw. der Präsident des Landesamtes vertritt die Behörde gegenüber politischen und administrativen Institutionen des Landes und den im Brand- und Katastrophenschutz mitwirkenden Akteurinnen und Akteuren sowie den rheinland-pfälzischen Brand- und Katastrophenschutz in nationalen und internationalen Gremien. Im Bedarfsfall hat sie oder er die Einsatzleitung für das Land zu übernehmen. Die Präsidentin bzw. der Präsident des Landesam-

tes wird die Fachaufsicht über die 36 kommunalen Aufgabenträger im Katastrophenschutz innehaben, soweit der Katastrophenschutz in die Auftragsverwaltung überführt wird.

Die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident ist die ständige Vertretung der Präsidentin bzw. des Präsidenten. Darüber hinaus hat sie oder er auch die Aufgaben der Koordination der Projektaktivitäten des Landesamtes, die Koordination des internen Controllings, des Qualitätsmanagements und des Wissensmanagements, die Leitung des internen Krisenmanagements sowie die Leitung des Leitungsstabes wahrzunehmen.

Der zu gründenden Behörde kommt weiterhin als bundesweit erste mit einem solchen Aufgaben- und Leistungsumfang eine besondere Bedeutung zu.

Die Besoldungsstruktur entspricht einem landesinternen Vergleichsmaßstab als auch einem länderübergreifenden Quervergleich, soweit dieser nach Aufgaben und Verantwortungsstruktur möglich ist.

Zu § 12

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung an § 1.

Zu § 13

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung an § 1.

zu § 14

Zu den Nummern 1 bis 7

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung an § 1.

Zu § 15

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung an § 1.

Zu § 16

Zu den Nummern 1 bis 3

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung an § 1.

Zu § 17

Zu den Nummern 1 bis 7

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung an § 1.

Zu § 18

Zu Nummer 1

Die Vertretung des gerichtlichen Verfahrens wird in allen Angelegenheiten des Landesamtes für Brand- und Katastrophenschutz von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landesamtes übernommen.

Zu Nummer 2

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung an § 1.

Zu § 19

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung an § 1.

Zu § 20

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Landesgesetzes.